

Ausgabe 3/2017

# SiBe-Report



**Informationen  
für Sicherheits-  
beauftragte**

Die Zahl der Arbeitsunfälle in Deutschland ist in den letzten Jahrzehnten immer weiter gesunken. An diesem Erfolg haben die Sicherheitsbeauftragten als Arbeitsschützer vor Ort einen wesentlichen Anteil. Nun wurden die Rahmenbedingungen für ihre engagierte Arbeit neu fixiert.

Neue DGUV Information 211-042

## Tätigkeitsprofil von Sicherheitsbeauftragten präzisiert



Sicherheitsbeauftragte sind so erfolgreich, weil sie als Kolleginnen und Kollegen Tag für Tag vor Ort sind und deshalb ganz genau wissen, wie es um die betriebliche Sicherheit bestellt ist. Gibt es Verstöße gegen Schutzmaßnahmen, beraten sie die Beschäftigten und verbessern so den Arbeitsschutz. Bislang gab es nicht weniger als sechs Publikationen, die sich mit der Stellung und den Aufgaben von Sicherheitsbeauftragten befassen. Nun wurden die Anforderungen für Sicherheitsbeauftragte im

Bereich der Berufsgenossenschaften und der Unfallkassen in der DGUV Information 211-042 zusammengeführt und vereinheitlicht, wie Gerhard Kuntzmann, bei der DGUV verantwortlich für das Sachgebiet „Sicherheitsbeauftragte“, ausführt.

In der aktualisierten Broschüre finden Sie außerdem Tipps zur Optimierung der Kommunikation sowie Vorschläge, welche Fachthemen Sie für Ihre betriebliche Arbeit nutzen können – inklusive praktischer Vorschläge, wie Sie etwa Gesundheitsfragen arbeitsschutzgerecht im Kollegenkreis ansprechen können.

► <http://publikationen.dguv.de>  
 © Suche: DGUV Information 211-042  
 „Sicherheitsbeauftragte“

## Diese DGUV Informationen wurden mit Erscheinen der DGUV Information 211-042 zurückgezogen

- **DGUV Information 211-004**  
„Sicherheitsbeauftragte – Eine wichtige Aufgabe im Arbeits- und Gesundheitsschutz“ (Herausgeber BGN) (bisher BGI 517)
- **DGUV Information 211-011**  
„Arbeitsschutz will gelernt sein – Ein Leitfaden für den Sicherheitsbeauftragten“ (Herausgeber BGHM) (bisher BGI 587)
- **DGUV Information 211-021**  
„Der Sicherheitsbeauftragte“ (Herausgeber DGUV) (bisher GUV-I 8503)
- **DGUV Information 211-022**  
„Gesprächsführung für Sicherheitsbeauftragte“ (Herausgeber DGUV) (bisher GUV-I 8519)
- **DGUV Information 211-024**  
„Meldungen des Sicherheitsbeauftragten“ (Herausgeber DGUV) (bisher GUV-I 8542)
- **DGUV Information 211-025**  
„Bestellung zum Sicherheitsbeauftragten“ (Herausgeber DGUV) (bisher GUV-I 8543)

## Wie viele Sibes sind erforderlich?

Die DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ verpflichtet Unternehmen grundsätzlich, eine betriebsspezifisch angepasste Zahl von Sicherheitsbeauftragten anhand dieser Kriterien zu bestimmen:

- bestehende Unfall- und Gesundheitsgefahren
- räumliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten
- zeitliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten
- fachliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten
- Anzahl der Beschäftigten

Für Betriebe, Verwaltungen und Bildungseinrichtungen im öffentlichen Dienst gibt es einen „Leitfaden zur Ermittlung der Anzahl der Sicherheitsbeauftragten im öffentlichen Dienst“ (DGUV Information 211-039). Er bietet eine Unterstützung für Arbeitgeber und zeigt anhand der nachfolgenden Schritte auf, wie die erforderliche Anzahl der Sibes ermittelt werden kann:

- **Schritt 1:** Lagepläne, Betriebsstruktur (Organigramm) und Beschäftigtenzahlen der Arbeitsbereiche bereitstellen
- **Schritt 2:** Anhand der Lagepläne und der Organisationsstruktur sinnvolle Tätigkeitsbereiche für Sibes festlegen

- **Schritt 3:** Anhand des Schichtsystems festlegen, wie viele Sicherheitsbeauftragte in den festgelegten Tätigkeitsbereichen tätig werden sollen
- **Schritt 4:** Den betrieblichen Ist/Soll-Zustand bei der Zahl der SiBe vergleichen
- **Schritt 5:** Bei Bedarf die Zahl der SiBe erhöhen oder reduzieren

• <http://publikationen.dguv.de>

☞ Suche: DGUV Information „Leitfaden zur Ermittlung der Anzahl der Sicherheitsbeauftragten im öffentlichen Dienst“





60 %  
 der Deutschen  
 pendeln Tag für Tag zu  
 ihrem Arbeitsplatz, die meis-  
 ten mit dem eigenen Auto. Klar,  
 dass das Unfallrisiko für diese  
 Kolleginnen und Kollegen hoch ist.  
 Trotzdem sind zu Wenige darauf  
 vorbereitet, was zu tun ist,  
 wenn es wirklich einmal ge-  
 kracht hat.

# Richtig verhalten nach einem Unfall

**Die Berufsgenossenschaft Energie Textil  
 Elektro Medien (BG ETEM) hat dazu wertvolle  
 Tipps entwickelt.**

Eine kurze Ablenkung etwa im morgendlichen  
 Stau, schon kann es passieren: Der Bremsweg ist  
 zu kurz und der Wagen stößt auf den Vordermann  
 oder landet im Graben. Gerade wenn man selbst  
 nicht verletzt ist, sollte man jetzt einen kühlen  
 Kopf bewahren und sich umsichtig verhalten.

**Diese Schritte sind jetzt wichtig:**

- Liegt im Handschuhfach eine Warnweste bereit,  
 sollte man sie schon im Auto anziehen.
- Beim Aussteigen muss man unbedingt auf den  
 nachfolgenden Verkehr achten.
- Ist das Warndreieck vom Wageninneren aus er-  
 reichbar, sollte man es vor dem Aussteigen auf-  
 klappen und ausserhalb des Fahrzeugs vor sich  
 her tragen, damit man von anderen Verkehrsteil-  
 nehmern nicht übersehen wird.

- Im Stadtverkehr stellt man das Warndreieck 50  
 Meter vom Auto entfernt auf, auf Landstraßen  
 sollte die Entfernung 100 Meter vom Unfallort  
 und auf Autobahnen zwischen 150 und 200 Me-  
 tern Entfernung betragen.
- Auf dem Weg zum Aufstellplatz des Warndrei-  
 ecks kommt es häufig zu Folgeunfällen. Deshalb  
 sollte man etwa hinter einer Leitplanke entlang  
 gehen, um sich selbst zu schützen und andere  
 Verkehrsteilnehmer dennoch wirksam zu war-  
 nen.

Im Versichertenmagazin „impuls – die Zeitung für  
 alle Beschäftigten“ gibt die BG ETEM weitere Tipps.  
 So erleichtern auf Autobahnen die Notrufsäulen  
 die Lokalisierung von Unfallopfern. Auf Land-  
 straßen oder an schwer zugänglichen Orten kön-  
 nen Apps und andere Dienste auf dem Smart-  
 phone sicherstellen, dass Verunfallte rasch ge-  
 funden werden.

• [www.bgetem.de](http://www.bgetem.de)  
 © Webcode 11364615

# Sind Trinkwasserspender ein Hygienerisiko?

**Gerade im Sommer stellen viele Unternehmen sogenannte Trinkbrunnen und Wasserspender bereit, damit die Belegschaft den erhöhten Flüssigkeitsbedarf an heißen Tagen unkompliziert stillen kann. Weil in der Vergangenheit – bei der Nutzung veralteter Trinkwassersysteme – vereinzelt Personen erkrankt sind, gibt es häufig Bedenken, dass das Wasser mit Krankheitserregern verunreinigt sein könnte. Dieses Risiko lässt sich heute fast ganz ausschließen, wenn man ein geeignetes Trinkwassersystem wählt und es vorschriftsgemäß reinigt und wartet.**

Am Markt stehen zwei unterschiedliche Typen von Geräten für die Trinkwasserversorgung zur Verfügung: Leitungsgebundene Wasserspender sowie Wasserspender, die über Vorratsbehälter gespeist werden. Leitungsgebundene Geräte werden, wie schon der Name sagt, direkt an die Wasserleitung angeschlossen. Bei modernen Modellen ist es möglich, wasserführende Bauteile durch Hitzeentkeimung zu sterilisieren. Am Arbeitsplatz lässt ein solches Gerät sich so programmieren, dass es über Nacht sterilisiert wird. Am Morgen bei Arbeitsbeginn steht dann ein hygienisch einwandfreies System zur Verfügung. Wird ein solcher Trinkbrunnen allerdings selten genutzt, bleibt Wasser in den Leitungen stehen; dann haben Keime ideale Möglichkeiten, sich zu vermehren. Deshalb ist es wichtig, das Gerät nach dem Wochenende, nach dem Betriebsurlaub oder nach einer anderen Nutzungsunterbrechung zu entkeimen, bevor man es wieder in Betrieb nimmt.



Bei den sogenannten Trinkbrunnen mit Vorratsbehältern handelt es sich um Wasserspender, die aus Wasserbehältern gespeist werden. Solche Modelle lassen sich mobil und z. B. auch im Freien installieren, etwa für Kolleginnen und Kollegen, die im Sommer im Freien arbeiten. Auch solche Trinkwasserspender lassen sich hygienisch einwandfrei betreiben. Am besten orientiert man sich dabei an den Herstellerangaben. Bei Inbetriebnahme am Morgen sollte man jeweils 1 bis 2 Liter Spenderwasser ablaufen lassen, um eine womöglich doch auftretende Keimbelastung zu reduzieren.

Die Wahrscheinlichkeit, dass das Wasser in modernen Trinksystemen so stark verkeimt, dass es gesunde Personen gesundheitlich gefährdet, ist gering – vorausgesetzt natürlich, Sie halten sich ganz genau an alle Hygienevorschriften des jeweiligen Herstellers. Für immungeschwächte oder immuninkompetente Personen, also chronisch Kranke oder Personen, die immunsupprimierende Medikamente einnehmen müssen, könnte eine etwaige Keimbelastung sich womöglich gesundheitsschädlich auswirken. Deshalb sollte man betroffene Kollegen vorsorglich auf dieses minimale Restrisiko hinweisen.

**TIPP:** Etliche Hersteller bieten Trinkwasserspender nicht nur zum Kauf, sondern auch zur Miete an. Solche Geräte können auf Wunsch auch regelmäßig gewartet werden, sodass ein hoher Hygienestandard gesichert ist.



**SERIE: Sicher arbeiten in der Praxis**

## Vorsicht beim Umgang mit gefährlichen Abfällen

**Auch außerhalb professioneller Entsorgungsbetriebe fallen in vielen Behörden, Verwaltungen und Unternehmen kleinere Mengen gefährlicher Abfälle an, die nicht gemeinsam mit normalen Siedlungsabfällen entsorgt werden dürfen. Beschäftigte, die mit solchen Materialien umgehen, müssen wirksam geschützt werden.**

Vor allem in der Hausmeisterei oder im Bauhof sammeln sich leere Spraydosen, gebrauchte Druckgasflaschen, Reste von Farben, Lacken und Verdünnern, aber auch Öle und Schmierstoffe, Otto- und Dieselmotorkraftstoff, Starter-Batterien,

Kühlerflüssigkeit sowie andere Gegenstände und Substanzen an. Viele dieser Abfälle sind gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, können Explosionen auslösen oder sind brennbar. Umgangssprachlich nennt man sie häufig Gift- oder Sondermüll. Die korrekte Bezeichnung nach dem maßgeblichen Europäischen Abfallverzeichnis (EAV), das in Deutschland mit der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) in nationales Recht überführt wurde, lautet „gefährliche Abfälle“. Das EAV stuft bestimmte Abfallarten als gefährlich ein und kennzeichnet diese mit einem Stern (\*) hinter der Abfallschlüsselnummer. Diese Abfälle müssen vorsichtig behandelt und gesondert entsorgt werden.

## Diese Sicherheitsmaßnahmen sind zwingend

Werden an einem Arbeitsplatz regelmäßig gefährliche Abfälle entgegengenommen, muss der Arbeitgeber Regeln für die Entgegennahme, die Handhabung, die Lagerung, den Transport und die Entsorgung festlegen. Hinweise dazu fasst die Technische Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 520 „Errichtung und Betrieb von Sammelstellen und zugehörigen Zwischenlagern für Kleinmengen gefährlicher Abfälle“ zusammen. Betroffene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen anhand von Betriebsanweisungen (BA) unterwiesen werden,

- welche Abfälle sie überhaupt annehmen dürfen und welche gefährlichen Abfälle sofort ohne Zwischenlagerung an private oder kommunale Entsorgungsdienste weitergegeben werden müssen
- welche Maßnahmen sie zum eigenen Schutz einhalten müssen (PSA)
- welche Abfälle gemeinsam zwischengelagert werden dürfen und welche nicht
- wie Abfälle zwischengelagert werden müssen (Originalgebinde, zusätzliche Verpackung o.ä.)
- welche Anforderungen an Lagerflächen gelten (Belüftung o.ä.)

**Wichtig:** Bei Umbau- oder bei Abbrucharbeiten können asbesthaltige Baustoffe anfallen. Beschäftigte müssen wissen, wo sich die gefährlichen Fasern verstecken können, in alten Wandverkleidungen oder Kleinelektrogeräten etwa, aber auch in Putz und Dämmmaterial. Ergibt sich ein Asbestverdacht, müssen betroffene Kolleginnen und Kollegen die Arbeit einstellen und sofort Spezialisten hinzuziehen.

• [www.umweltbundesamt.de](http://www.umweltbundesamt.de)

- Themen • Abfall/Ressourcen
- Abfallwirtschaft • Abfallarten
- gefährliche Abfälle

## Kurzmeldungen

### Neuer Online-Allergieinformationsdienst

Die Zahl der Allergiker steigt, deshalb ist auch in Verwaltungen, Behörden und Unternehmen damit zu rechnen, dass Beschäftigte am Arbeitsplatz allergische Symptome entwickeln und womöglich rasche Hilfe benötigen.

Sinnvolle Erste Hilfe im Notfall setzt ein Grundwissen über Allergien voraus, das Betroffene, Angehörige und Kollegen jetzt auch auf einem Online-Allergieinformationsdienst erwerben können. Das Helmholtz Zentrum München hat das neue Angebot mit Unterstützung des Bundesministeriums für Gesundheit im Rahmen eines Forschungsvorhabens aufgebaut. Nutzer können also darauf vertrauen, dass die Informationen seriös und aktuell sind.



• [www.allergieinformationsdienst.de](http://www.allergieinformationsdienst.de)

### Diskutieren erwünscht: Internet-Forum zum Betrieblichen Gesundheitsmanagement (BGM)

Die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) hat ein Internet-Forum rund um das Thema BGM aufgebaut, in dem sich Interessierte rund um die Uhr untereinander und mit den Fachexperten der BGN vernetzen können. Außerdem gibt es Diskussionen und Tipps zur konkreten Umsetzung von Gesundheitsmaßnahmen im Betrieb. Weil die Fachexperten der BGN regelmäßig interessante Inhalte und Fragestellungen einstellen, lohnt es sich, das Forum immer wieder zu besuchen.

• <http://forum.bgn-akademie.de>



# Bei Hitze braucht der Körper viel Flüssigkeit

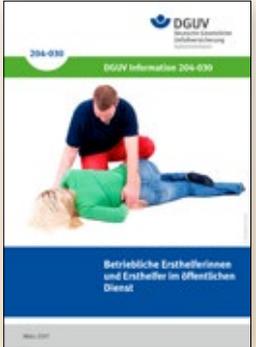
Wenn im Sommer die Temperaturen steigen, kommt man auch am Arbeitsplatz schnell ins Schwitzen. Um den Flüssigkeitsverlust auszugleichen, sollte man dann reichlich trinken. Während an normalen Tagen etwa 1,5 l Leitungswasser oder Mineralwasser, ungesüßte Kräuter- und Früchtetees oder Fruchtsaftchorlen ausreichen, sollte man die Trinkmenge an heißen Tagen auf 3 l oder mehr erhöhen. Eiskalte Getränke sind weniger gut geeignet, ebenso wie große Flüssigkeitsmengen auf einmal – beides kann zu Beschwerden im Magen-Darm-Trakt führen.

**Wichtig:** Gesunde brauchen keine Angst zu haben, dass sie zu viel Flüssigkeit aufnehmen. Nicht Benötigtes scheidet der Körper einfach wieder aus.

Schwitzt man sehr stark, zum Beispiel bei körperlicher Arbeit, ist es wichtig, auch den Verlust an Mineralstoffen auszugleichen. Ernährungsexperten empfehlen, in diesem Fall zwischendurch in geringen Mengen nicht zu fette Fleisch- oder Gemüsebrühen, Gemüsesäfte oder Tees mit einer Prise Salz zu trinken.

## Neue DGUV Information 204-030 „Betriebliche Ersthelferinnen und Ersthelfer im öffentlichen Dienst“

Mit gutem Grund sind Arbeitgeber bzw. Dienstherrn verpflichtet, betriebliche Ersthelferinnen und Ersthelfer auszubilden und zu bestellen. Kommt es zu einem Unfall oder einem plötzlichen schweren Gesundheitsproblem am Arbeitsplatz, treffen Ersthelferinnen und Ersthelfer lebensrettende Sofortmaßnahmen,



verbinden kleine Wunden, setzen die Rettungskette in Gang oder sorgen für die richtige Lagerung von Verletzten. Die DGUV I 204-030 informiert über Aufgaben und den rechtlichen Rahmen.

<http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/204-030.pdf>

## Impressum

**SiBe-Report** – Informationen für Sicherheitsbeauftragte Nr. 3/2017  
Der **SiBe-Report** erscheint quartalsweise. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.  
Inhaber und Verleger: Unfallkasse Berlin  
Verantwortlich: Wolfgang Atzler  
Redaktion: Sabine Kurz, freie Journalistin München; Kirsten Wasmuth, Leiterin Kommunikation, Tel. 0307624-1130  
Redaktionsbeirat: Dagmar Elsholz, stellv. Abteilungsleiterin Prävention  
Anschrift: Unfallkasse Berlin, Culemeyerstraße 2, 12277 Berlin, Tel. 030 7624-0, Fax 030 7624-1109, [www.unfallkasse-berlin.de](http://www.unfallkasse-berlin.de)  
Bildnachweis: DGUV/Fotolia  
Gestaltung und Druck: Universal Medien GmbH  
**Ihr Draht zur SiBe-Redaktion:**  
[SiBe@unfallkasse-berlin.de](mailto:SiBe@unfallkasse-berlin.de)